



Anfragenbeantwortung

06. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Kultur und öffentliche Ordnung am 28.04.2025

6.4. Befahren des Boulevards

Herr B. Lindner möchte, in Anbetracht des Be- und Entladens auf dem Boulevard explizit wissen, was man unter Lieferdienst versteht und bittet um eine schriftliche Formulierung.

Herr Dalbock antwortet, dass der Lieferverkehr für die Gewerbetreibenden Lieferdienste seien und eine eindeutige Beschreibung schriftlich nachreichen werde.

Antwort der Verwaltung:

Der Begriff „Lieferverkehr“ i.S.d. Zusatzzeichens nach § 39 (3) StVO ist gesetzlich nicht definiert. Sein Inhalt ergibt sich aber aus dem Wortsinn und dem gängigen Sprachgebrauch. Danach kann „Lieferverkehr“ als stichwortartige Umschreibung des zur Führung und Aufrechterhaltung eines Geschäfts- oder Gewerbebetriebes erforderlichen geschäftsmäßig – d.h. von Gewerbetreibenden und nicht von Privaten – durchgeführten Transports von Gegenständen, insbesondere Waren, von oder zu Gewerbetreibenden oder Kunden verstanden werden. Erlaubter „Lieferverkehr“ in einer Fußgängerzone kann also nur von Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

Das Abholen oder Bringen von Personen ist nicht gemeint.

i.A. Hurtig-Rocher
Abteilungsleiterin Allg. Ordnungsangelegenheiten